

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 9. Juli 1970

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P.

Nr.

77

Bülach

3339. Baulinien. Am 25. Februar 1970 ersuchte der Gemeinderat Bülach um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Januar 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Sechtbachweg III. Kl. Die öffentliche Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt, mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer, erfolgte am 30. Januar 1970. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 25. Februar 1970 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingegangen.

Der Sechtbachweg III. Kl. ist eine Querverbindungsstrasse zwischen der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 und der projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl.; sie weist den Charakter einer ausgesprochenen Quartierstrasse auf. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der Bedeutung dieser Strasse und nimmt auf einen künftigen Ausbau Rücksicht. Er gewährleistet bei einer Fahrbahnbreite von 6 m, einem nordwestlichen Gehweg von 2 m und einem südöstlichen Bankett von 0.50 m Breite Vorgartentiefen von 6 m bzw. 5.50 m. Bei der Einmündung in die projektierte Schwerzgruebstrasse III. Kl. schliessen die neuen Baulinien an die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1548/1967 genehmigten Baulinien an. Durch diesen Anschluss wird die östliche Baulinie der projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl. auf einer Länge von 40 m geöffnet. Die südöstliche Baulinie des Sechtbachwegs III. Kl. wird entlang des Sechtbaches auf einer Länge von 123 m als ideale Baulinie geführt.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 2.9 % auf.

Der Genehmigung dieser Vorlage steht nichts entgegen.
Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bülach vom 21. Januar 1970 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien am Sechtbachweg III. Kl. zwischen der Winterthurerstrasse I. Kl. Nr. 3 und der projektierten Schwerzgruebstrasse III. Kl. wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach unter Rücksendung von je zwei Bau- und Niveaulinienplänen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 9. Juli 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler

